



Bund der Richter und Staatsanwälte  
in Nordrhein-Westfalen e.V.

- Der Vorsitzende -

Hamm, 4. Mai 2009

Finanzministerium des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge  
200912010 im Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Aufhebung des  
Einmalzahlungsgesetzes 200612007**

**Schreiben vom 2. April 2009**

**B 2100 -127-IV 1**

**Beteiligung nach § 106 LBG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, mit Hilfe des vorliegenden Gesetzentwurfs die Bezüge der aktiven Richter, Staatsanwälte und Beamten und der sich im Ruhestand befindlichen Personen an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

## **Keine Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes bei der Besoldung und Versorgung durch den Gesetzentwurf**

Allerdings wird der Gesetzentwurf bereits im Ansatz nicht der sich aus der Verfassung ergebenden Pflicht gerecht, Richtern und Staatsanwälten eine amtsangemessene Besoldung und Versorgung zu gewähren. Der DRB NRW hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte des Landes nicht mehr der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und dem allgemeinen Lebensstandard entspricht. Insbesondere hat er angemahnt, dass wegen

- der Entwicklung der Gehälter in der Privatwirtschaft,
- der Entwicklung der Gehälter bei den Tarifbediensteten des öffentlichen Dienstes aller Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland,
- des europäischen Vergleichs der Richtereinkommen und nicht zuletzt
- der Entwicklung bei den Diäten der Abgeordneten des Landtages für das Land Nordrhein-Westfalen (allein in den Jahren 2007 und 2008)

nur der Schluss gerechtfertigt ist, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des Richteramtsrechts derzeit nicht mehr amtsangemessen und damit verfassungswidrig ist. Die Richter haben weder in der Vergangenheit noch aktuell in hinreichendem Umfang an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards in der Bundesrepublik Deutschland und unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlich herausgehobenen Stellung im Gesamtstaat teilgenommen (siehe hierzu: Landtag Nordrhein-Westfalen, 14. Wahlperiode, Information 141556).

Der verfassungswidrige Zustand bei der Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 nicht beseitigt, sondern im Gegenteil weiter perpetuiert.

Das Problem wird insbesondere dadurch verschärft, dass die Bezüge der Richter und Staatsanwälte noch nicht einmal - entgegen der öffentlich erklärten Absicht der Landesregierung, das Tarifergebnis für die Tarifbeschäftigte der Länder vom

01.03.2009 im Verhältnis eins zu eins auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen - so wie angekündigt tatsächlich angepasst werden. Bekanntlich haben die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder in dem erwähnten Tarifabschluss vereinbart, die Tabellenentgelte ab 01.03.2009 um einen Sockelbetrag von 40,00 € und anschließend um 3,0 v.H. sowie ab 01.03.2010 um weitere 1,2 v.H. zu erhöhen und außerdem eine Einmalzahlung von 40,00 € für die Monate Januar und Februar 2009 zu leisten. Dieses Tarifergebnis wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur eingeschränkt übernommen. Für Richter, Staatsanwälte und Beamte werden nach den §§ 2, 3 des Gesetzentwurfs die Bezüge lediglich insoweit angepasst, als nur die prozentualen Erhöhungen zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Die weiteren Komponenten des Tarifergebnisses, nämlich die vereinbarte Sockelbetragserhöhung der Grundgehälter um 40,00 € wird lediglich in Höhe 20,00 € umgesetzt und die Einmalzahlung von 40,00 € für die Tarifbeschäftigte entfällt für den Richter- und Beamtenbereich vollständig.

Die im Vergleich zum Tarifergebnis vom 01.03.2009 vorgesehene Halbierung der Sockelbetragserhöhung von 40,00 € sowie die Nichtgewährung einer Einmalzahlung rechtfertigt die Landesregierung mit der Gleichbehandlung von Tarifbeschäftigte und Beamten. Beide Komponenten zusammen entsprächen nach Auffassung der Landesregierung in ihrem Gegenwert dem Fortfall des Leistungsentgeltes bei den Tarifbeschäftigte ab dem 01.01.2009 (§ 18 TV-L).

Politisch gewollte Schlechterstellung der Richter und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigte

Die für die unterschiedliche Handhabung bei der Besoldungserhöhung für Tarifbeschäftigte einerseits und für Richter, Staatsanwälte und Beamte andererseits gegebene Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung verstößt gegen die Denkgesetze.

Für eine Amtsangemessenheit der Besoldungs- und Versorgungshöhe hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung Grundsätze entwickelt (BVerfGE 114, 258), die der Landesgesetzgeber uneingeschränkt zu beachten hat. Für die Angemessenheit der Besoldung kommt es hiernach vor allem auf die Höhe

der Arbeitnehmereinkommen und hier vor allem auf die Einkünfte der Angestellten des öffentlichen Dienstes an. Artikel 33 Abs. 5 GG und die einfach gesetzliche Ausgestaltung des Alimentationsprinzips in § 14 BBesG beziehungsweise § 70 BeamVG verlangen nämlich, dass Besoldung und Versorgung des Richters (Beamten) der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards Rechnung tragen müssen. Wenn der Besoldungsgesetzgeber nunmehr von der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, wie sie sich im Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes herausgebildet haben, zu Lasten der Besoldungs- und Versorgungsempfänger abweichen will, stellt dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine **Kürzung** dar, die rechtfertigungsbedürftig ist. Allein fiskalische Gründe könnten keine sachliche Rechtfertigung für eine solche Kürzung sein (BVerfGE 114,258).

Eine unterschiedliche Behandlung bei der Bezahlung von Tarifpersonal einerseits und Richtern und Beamten andererseits hat die Landesregierung erkannt und offensichtlich auch politisch gewollt - auch wenn sie in der Öffentlichkeit Gegenteiliges irriger erklärt hat. Denn andernfalls hätte sie im Gesetzentwurf die abweichende Umsetzung des Tarifergebnisses nicht besonders darlegen und begründen müssen.

### **Landesregierung verstößt durch unterschiedliche Umsetzung des Tarifergebnisses gegen die Denkgesetze**

Die für die unterschiedliche Behandlung von Tarifbeschäftigte und Richtern (Beamten) bei der Besoldungsanpassung gegebene Begründung des Gesetzentwurfs (Begründungsteil A I 3. Absatz) ist sachlich nicht haltbar, weil sie gegen die Denkgesetze verstößt.

Der Fortfall des Leistungsentgelts nach § 18 TV-L bei den Tarifbeschäftigten ab dem 01.01.2009 rechtfertigt nicht - wie geschehen - die gekürzte Übernahme des Tarifergebnisses für die Richter (Beamten). Denn mit dem Verzicht auf die Leistungsbezahlung im Tarifbereich haben die Tarifparteien nur eine Entwicklung nachvollzogen, die bei den Richtern und Beamten bereits früher eingesetzt hatte und

von der Landesregierung einseitig zu Lasten der Beschäftigten riicht (mehr) umgesetzt worden ist.

Die Einführung der Leistungsbezahlung beruht auf dem Dienstrechtsreformgesetz 1997 (Gesetz vom 24.02.1997, BGBl. I 322). Das Dienstrechtsreformgesetz schaffte in der R-Besoldung zwei weitere (niedrigere) Eingangsstufen. Diese weiteren Eingangsstufen stellten die Kompensation dafür dar, dass in der Beamtenbesoldung (A-Besoldung) das Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen durch das Dienstrechtsreformgesetz 1997 - abweichend von dem bisherigen Aufsteigen alle 2 Jahre - zeitlich gestreckt wurde. Bis zur fünften Stufe erfolgt die Stufensteigerung alle zwei Jahre, bis zur neunten Stufe alle drei Jahre und darüber hinaus alle vier Jahre. Die hierdurch freigewordenen Besoldungsmittel wurden ausweislich der Begründung des Dienstrechtsreformgesetzes für die Einführung einer Leistungsbezahlung vorgesehen. Der Bund als (damals allein zuständiger) Besoldungsgesetzgeber schaffte durch die Regelungen über Leistungsprämien und Leistungszulagen (§§ 42 Abs. 3, 42a BBesG) Regelungen über Leistungsprämien und Leistungszulagen. Im Land Nordrhein-Westfalen wurde mit der Verordnung über die Gewährung von Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung LPZVO) vom 10.03.1998 (GV.NW. Seite 204) und mit der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung -LStuVO-) vom 10.03.1998 (GV.NW. Seite 205) von der bundesbesoldungsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Im Gleichklang mit dieser besoldungsrechtlichen Entwicklung ist in den Tarifwerken TVöD und TV-L später auch eine Leistungskomponente eingeführt worden.

Nachdem von den Möglichkeiten der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung im Land Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit lediglich in zwei Jahren Gebrauch gemacht worden war, ist dieses Instrumentarium seit dieser Zeit bis auf Weiteres ausgesetzt worden und wird bis heute nicht praktiziert (vgl. Erfahrungsbericht zur Dienstrechtsreform des Bundesministeriums des Inneren v. 20.06.2001, S.19 und Tabelle14, veröffentlicht:

[http://www.bmi.bund.de/erfahrungsbericht\\_zur-dienstrechtsreform2001](http://www.bmi.bund.de/erfahrungsbericht_zur-dienstrechtsreform2001)).

Die eingeleitete Entwicklung dieser Personalführungelemente unterhalb der Schwelle der Beförderung hat in den Ländern - wie auch im Land Nordrhein-

Westfalen - im Beamten- und Richterbereich praktisch nicht mehr stattgefunden. Das Ende dieser Entwicklung ist mit dem Tarifabschluss für die Länder vom 01.03.2009, der durch die Aufhebung der Regelungen des § 18 W-L die Leistungsprämien beseitigt hat, zum Abschluss gekommen.

Diese Entwicklung zeigt eindeutig, dass der Fortfall der Leistungsbezahlung im Tarifbereich lediglich die Entwicklung nachvollzieht, die im Besoldungsbereich seit dem Jahre 2001 praktisch entfallen ist. Die Annahme der Landesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf, die Tarifbeschäftigte hätten durch den Fortfall der Leistungsbezahlung nach § 18 W-L im Vergleich zu den Besoldungsempfängern auf Entgeltbestandteile verzichtet, ist daher sachlich falsch. Denn bereits früher haben auch die Besoldungsempfänger - ohne entsprechende Kompensation - praktisch keine Möglichkeit mehr gehabt, in den Genuss von Leistungsprämien oder Leistungszulagen zu gelangen. Die Entwicklung im Besoldungsbereich ist schlicht im Tarifbereich durch den neuen Tarifvertrag 2009 nachgezeichnet worden.

Die Richter und Staatsanwälte werden de facto mit der Begründung benachteiligt, dass sie schon im Jahre 2000 weniger bekommen haben.

Der Umstand, dass die Landesregierung den angeblichen Verzicht der Tarifbeschäftigte auf Bezügebestandteile zum Anlass nimmt, die Besoldung der Richter und Beamten - entgegen ihrer politischen Ankündigung - nur eingeschränkt umzusetzen, führt daher zu einer doppelten Berücksichtigung des gleichen Sachverhaltes. Ein solches Vorgehen verstößt evident gegen die Denkgesetze.

Offenbar haben diese Schwierigkeit auch die Mehrheit der meisten Bundesländer erkannt. Sie haben entsprechend der allgemeinen politischen Ankündigung das Tarifergebnis der Einkommensrunde 2009 ohne Abstriche auf den Besoldungsbereich übertragen beziehungsweise werden dies in den laufenden Gesetzgebungsvorhaben noch tun, so unter anderem die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Der bayrische **Ministerpräsident Seehofer** führt zu dieser ungetkürzten Umsetzung an, dass Bayern damit „*eine wichtige Anerkennung für die gute Arbeit seiner Beamtinnen und Beamten*“ leistet. Und der **Bayrische Finanzminister Fahrenschon** stellt eindeutig klar: „*Wer von den Beamten gute Arbeit verlangt, muss ihnen auch eine*

*entsprechende finanzielle Perspektive eröffnen. Ein Abhängen von der allgemeinen Entwicklung kommt nicht in Frage."*

**Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass sich die Landesregierung der Einsicht der anderen Bundesländer nicht verschließen sollte.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Lindemann".

(Reiner Lindemann)